

**Datenschutzordnung der  
Deutschen Justizgewerkschaft Baden-Württemberg e.V. (DJG-BW)  
nach § 2 Abs. 2 und 3 Satzung DJG-BW**

(Beachten Sie bitte, dass mit den männlichen Ausdrucksformen  
selbstverständlich auch die weibliche Form angesprochen ist.)

I

Die DJG-BW erhebt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Daten ihrer Mitglieder auf der Basis des Bundesdatenschutzgesetzes, §§ 1 - 11, 27 - 38a, 43 und 44 BDSG.

Zur Anwendung kommt auch das Merkblatt Innenministerium BW -Datenschutz im Vereinsstand 03.2011 - mit Informationen über die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit.

II

Die DJG-BW erhebt folgende spezifische Daten:

**Private Daten:**

Vor- und Zuname des Mitglieds; Geburtstag und Geburtsort; Wohnort; Telefonnummer: privat; Faxnummer: privat; persönliche Handynummer; Email-Anschrift: privat; vorhandene Schwerbehinderung, Grad der Behinderung.

Die privaten Daten werden erhoben, damit das Mitglied mit den notwendigen Daten versorgt wird (Identifikation: Name; Alter: Geburtsdaten; Erreichbarkeit privat: Telefon, Fax, Handy, Email; Schwerbehinderung mit GdB: Erleichterungen nach SGB IX, Gleichstellung mit Nichtbehinderten etc.)

**Dienstliche Daten:**

Dienstbezeichnung bei Beamten bzw. Entgeltgruppe bei Angestellten; Sitz der Dienststelle, bei der das Mitglied beschäftigt ist; für die Dienststelle zuständiger Landgerichts-Bezirk; Telefonnummer: dienstlich; Faxnummer: dienstlich; Email-Anschrift: dienstlich; Angabe über Mitgliedschaft in einem Personalrat, wenn ja, in welchem.

Die dienstlichen Daten werden erhoben, damit das Mitglied den entsprechenden Mitgliedsbeitrag entrichten kann, dessen Höhe je nach Amtsbezeichnung oder Entgeltgruppe fällig wird; dass die notwendige Zuordnung auf die Bezirksgruppen und Fachbereiche erfolgen kann; die dienstliche Erreichbarkeit; damit das Mitglied bei einer Mitgliedschaft in einem Personalrat entsprechende DJG- und Fachinformationen erhalten kann.

**Bankdaten:**

Name der Bank einschl. IBAN und BIC und BLZ sowie Kontonummer. Die Erfassung der Bankdaten schließt auch die Berechtigung ein, vom Mitglied eine Einzugsermächtigung zu fordern, die es ermöglicht, ohne großen Aufwand die Mitgliedsbeiträge bei der Bank des Mitglieds abzurufen.

Die Bankdaten werden erhoben, damit die nötigen Abgaben vom Mitglied angefordert werden und eingezogen werden können.

Daten von Dritten werden nicht erhoben.

### III

Die ermittelten Daten der Mitglieder werden von folgenden Personen verwaltet:

**DJG-BW-Landesschatzmeister|in und Stellvertreter|in im Amt** = Private Daten, Dienstliche Daten (Zugriff auf Daten) und Bankdaten (Zugriff und Verwaltung der Daten); DJG-Kasse mit erforderlichen Daten (Verwaltung).

Dieses Amt bedingt den Zugriff auf die Daten, damit die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt, das Mitglied bei Schwierigkeiten des Einzugs informiert und verständigt werden kann und damit die Beiträge eingezogen werden können.

**DJG-BW-Landesvorsitzende|r und Stellvertreter|in** = Private Daten, Dienstliche Daten (Zugriff auf und Verwaltung der Daten).

Dieses Amt bedingt eine generelle Übersicht über alle Mitglieder und deren Daten, mit Ausnahme der Bankdaten.

**DJG-BW-Bezirksgruppenvorsitzende|r** = Private Daten, Dienstliche Daten (Zugriff auf Daten).

Dieses Amt bedarf des Zugriffes auf die Daten des Mitglieds zur Betreuung vor Ort mit Ausnahme der Bankdaten.

**DJG-BW-Fachbereichsvorsitzende|r** = Private Daten, Dienstliche Daten (Zugriff auf Daten).

Dieses Amt bedarf des Zugriffes auf die Daten des Mitglieds zur fachgerechten Betreuung (z. B. Justizwachtmeister, Beschäftigte aus den Bereichen der Gerichtsbarkeiten u.a.) mit Ausnahme der Bankdaten.

**DJG-BW-Funktionsträger|in** sind der|die DJG.BW-Landesschwerbehindertenbeauftragte, der|die DJG-BW-Frauenbeauftragte und der|die DJG-BW-Rechtsschutzbeauftragte|n. Die|der DJG-BW-Funktionsträger|innen dürfen zu ihrer Arbeit Daten verwenden, die sie zur unmittelbaren Erledigung ihrer Aufgaben benötigen. In der Regel müssen sie sich dabei der Mithilfe des Mitglieds bedienen (Zugriff auf Daten mit Ausnahme der Bankdaten).

Diese Ämter benötigen im Einzelfall Mitgliederdaten zur Betreuung von betroffenen Mitgliedern aus den jeweiligen Fachgebieten (z. B. Schwerbehinderte; Mitglieder, die Rechtsschutz beantragen u. m.).

### IV

Zur Verwaltung der eingegangenen Gesamt-Daten wird ein externer Server bei der Fa. pro-Winner GmbH Vereinsverwaltung benutzt. Die dortigen Server befinden sich in einer hoch gesicherten und redundanten Serverfarm. Datensicherungen werden täglich 2-mal durchgeführt. Zur Virenbekämpfung wird ein Produkt von TrendMicro eingesetzt.

Die auf den privaten PCs der zuständigen Mitglieder, die Daten verwalten, gespeicherten Daten, werden mit jeweils eingerichteten Passwörtern geschützt, die nur der|dem jeweiligen Sachbearbeiter|in bekannt sind. Auf den Bearbeiter-PCs sind entsprechende Firewalls und Virenschutzprogramme installiert. Die Daten auf den Bearbeiter-PCs sind wöchentlich auf einen externen Datenträger (Stick o.ä.) zu sichern.

Es werden keine Mitgliederdaten an Dritte übermittelt oder ausgehändigt.

Mitgliederdaten dürfen von der DJG-BW-Gewerkschaft zur Durchführung von Spendenaufrufen und für eigene Werbung zur Erreichung der Vereinsziele und zur Gewinnung neuer Mitglieder genutzt werden. Die Verwendung von Mitgliederdaten für Werbung Dritter ist nur mit vorheriger Zustimmung der Mitglieder zulässig.

## V

Daten von Mitgliedern, die aus der DJG-BW-Gewerkschaft ausscheiden, werden ein halbes Jahr vorgehalten, falls noch Geschäfte abzuwickeln sind, so z. B. die Prüfung und Abwicklung von noch bestehenden Ansprüchen. Im Januar und Juli eines jeden Jahres werden spätestens diese Mitgliederdaten des zurückliegenden halben Jahres gelöscht. Dasselbe Verfahren wird bei verstorbenen Mitgliedern angewandt.

Beitrittsanträge und Änderungsanträge werden unmittelbar in der EDV erfasst und danach vernichtet. Das Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung über die erfassten oder geänderten Daten.

## VI

Die DJG-BW-Gewerkschaft richtet das **Amt eines|einer Datenschutzbeauftragten** ein. Der DJG-BW-Datenschutzbeauftragte darf nicht mit der Mitgliederverwaltung im engen als auch im weitesten Sinne betraut sein und er darf auch nicht eines der o. g. Ämter unter III ausüben. Der|die DJG-BW-Datenschutzbeauftragte benötigt zur Erfüllung seiner|ihrer Aufgaben die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit. Es kann eine Person zum|zur DJG-BW-Datenschutzbeauftragten bestellt werden, die nicht Mitglied in der DJG-BW ist.

Der|Die DJG-BW-Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften dieser Ordnung sowie der Bestimmungen im Bundesdatenschutzgesetz durch die Mitglieder der DJG-BW zu überwachen. Dazu führt er|sie regelmäßig, mindestens einmal im Kalenderjahr, Prüfungen bei den Mitgliedern durch, die mit der Verwaltung der Mitgliederdaten beauftragt und ermächtigt sind, Daten zu verändern. Diese Prüfung entfällt bei allen Mandatsträgern, die nicht ermächtigt sind, Mitgliederdaten zu verändern.

## VII

Jedes Mitglied hat bei Verdacht auf Verstoß gegen die DJG-BW-Datenschutzordnung oder deren zugrundeliegenden Vorschriften das Recht, beim DJG-BW-Datenschutzbeauftragten oder einem der Mitglieder der DJG-BW-Landesleitung eine Petition einzureichen, mit der der Verstoß zu schildern ist und die Gründe darzulegen sind. Die Mitglieder der DJG-BW-Landesleitung sowie der|die DJG-BW-Datenschutzbeauftragte bilden den Petitionsausschuss, der über die Petition entscheidet. Der angerufene Petitionsausschuss prüft innerhalb von drei Wochen nach Eingang, ob der Sachverhalt, der in der Petition geschildert ist, zutrifft oder nicht. Trifft der Sachverhalt zu, d. h. wurde ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festge-

stellt, dann ist innerhalb einer weiteren Frist von zwei Wochen der Zustand herzustellen, der dazu führt, dass der Verstoß beseitigt wird. Der Petent ist über das Ergebnis des Prüfungsverfahrens und die danach getroffenen Maßnahmen entsprechend umgehend zu informieren. Gegen die Entscheidung des Petitionsausschusses kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen der Landesvorstand angerufen werden. Dieser prüft die vorgetragenen Gründe sowie die Entscheidung des Petitionsausschusses und entscheidet dann endgültig. Die Entscheidung ist dem Petenten zu übermitteln.

## VIII

Beim Versand von E-Mails an verschiedene Empfänger muss gewährleistet sein, dass der einzelne Empfänger nicht alle aufgeführten E-Mail-Anschriften der Empfänger lesen kann. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass nur die E-Mail-Anschrift des jeweiligen Empfängers vom Empfänger gelesen werden kann.

Bei DJG-internen Mails können bei allen E-Mails die gesamten Empfänger lesbar sein. Es muss aber gewährleistet werden, dass die einzelnen E-Mail-Empfänger dieses Mail nicht unbedacht an dritte, außenstehende Empfänger weitergeleitet wird. Es muss dann dafür Sorge getragen werden, dass alle enthaltenen Empfänger auf dem weiterzuleitenden E-Mail vorher gelöscht werden.

Beschlossen auf dem Landes-Gewerkschaftstag in Karlsruhe am 16.10.2015.

*gez. Reinhard Ringwald*  
*Landesvorsitzender DJG-BW*